Internationale und europäische Sozialpolitik

Stellungnahme des Deutschen Vereins zur Konsultation über eine europäische Säule sozialer Rechte

Die Stellungnahme (DV 21/16) wurde am 27. September 2016 vom Präsidium des Deutschen Vereins verabschiedet.

Deutscher Verein
für öffentliche
und private Fürsorge e.V.

Inhalt

Vorbemerkungen 3

Sozialpolitische Herausforderungen in Europa 4

Prinzipien für wirksame und verlässliche Sozialleistungssysteme 5

Geeignete Instrumente für eine soziale Aufwärtskonvergenz 6

Hinweise zu einzelnen Politikfeldern 8

Der Deutsche Verein spricht sich für eine stärkere sozialpolitische Ausrichtung der Europäischen Union unter Wahrung der sozialpolitischen Zuständigkeiten gemäß den Europäischen Verträgen aus. Zur Verbesserung der sozialen Lage in den Mitgliedstaaten verweist er auf die guten Erfahrungen mit dem in Deutschland geltenden Grundsatz der Subsidiarität, inklusive einer aktiven Rolle der Zivilgesellschaft, sowie auf die solidarische Finanzierung der Sozialleistungssysteme. Der Deutsche Verein unterstützt das Ziel der Europäischen Kommission, mit der „Europäischen Säule sozialer Rechte" (ESSR) eine soziale Aufwärtskonvergenz im Sinne des verbesserten wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts in der EU zu erreichen. Der Deutsche Verein fordert die Mitgliedstaaten auf, eine sozialpolitische Konvergenz der europäischen Sozialleistungssysteme auf einem anspruchsvollen Niveau anzustreben und dabei die regionalen und kommunalen Akteure, die Sozialversicherer sowie die Akteure der Zivilgesellschaft, wie zum Beispiel die Freie Wohlfahrtspflege, einzubinden.

Vorbemerkungen

In seiner Rede zur Lage der Europäischen Union (EU) hatte der Präsident der Europäischen Kommission Jean-Claude Juncker im September 2015 die Entwicklung einer „Europäischen Säule der sozialen Rechte" („European Pillar of social rights") angekündigt.[1] Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. hatte sich an der vorbereitenden Diskussion mit seiner „Stellungnahme für die Stärkung der sozialen Dimension der EU-Politik – wirksame und verlässliche Sozialleistungssysteme schaffen"[2] eingebracht. Er schloss sich dabei den Grundsätzen an, die der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss in seiner Stellungnahme „Grundsätze wirksamer und verlässlicher Sozialleistungssysteme"[3] vorgelegt hatte, und sprach sich für eine stärkere soziale Dimension der EU unter Wahrung der sozialpolitischen Zuständigkeiten in den Mitgliedstaaten aus. Der Deutsche Verein forderte die Europäische Kommission und den Rat auf, vorhandene europäische Instrumente für sozialpolitische Impulse an die Mitgliedstaaten zu nutzen und Empfehlungen für Mindestanforderungen in den Sozialleistungssystemen zu formulieren. Die Empfehlungen sollten aus Sicht des Deutschen Vereins so gefasst sein, dass die spezifischen Bedingungen in den einzelnen Mitgliedstaaten berücksichtigt und bestehende Standards nicht herabgesetzt werden.

Am 8. März 2016 hat die Europäische Kommission eine „Konsultation über eine europäische Säule sozialer Rechte" eingeleitet[4] und dazu einen „Ersten vorläufigen Entwurf einer europäischen Säule sozialer Rechte"[5] vorgelegt. Danach soll

Ihre Ansprechpartnerin im Deutschen Verein: Britta Spilker.

1 http://europa.eu/rapid/press-release_SPEECH-15-5614_de.htm (9. September 2015).

2 Stellungnahme des Deutschen Vereins für die Stärkung der sozialen Dimension der EU-Politik – wirksame und verlässliche Sozialsysteme schaffen (DV 28/15) vom 15. Dezember 2015, NDV 2016, 63 ff.

3 Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema Grundsätze wirksamer und verlässlicher Sozialleistungssysteme vom 17. September 2015 (SOC/520), https://webapi.eesc.europa.eu/documentsanonymous/eesc-2015-01011-00-02-ac-tra-de.docx

4 Mitteilung der Kommission an des Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Einleitung einer Konsultation über eine europäische Säule sozialer Rechte" vom 8. März 2016, COM(2016) 127 final, http://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:bc4bab37-e5f2-11e5-8a50-01aa75ed71a1.0016.02/DOC_1&format=PDF

5 Anhang „Erster vorläufiger Entwurf einer europäischen Säule sozialer Rechte", Annex 1 zu COM(2016) 127 final, http://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:bc4bab37-e5f2-11e5-8a50-01aa75ed71a1.0016.02/DOC_2&format=PDF

mit der Säule „eine Reihe wesentlicher Grundsätze zur Unterstützung gut funktionierender und fairer Arbeitsmärkte und Wohlfahrtssysteme festgelegt werden. Die fertige Säule soll als Bezugsrahmen für das Leistungsscreening der teilnehmenden Mitgliedstaaten im Beschäftigungs- und Sozialbereich fungieren, sie soll Reformen auf nationaler Ebene vorantreiben und insbesondere als Kompass für eine erneute Konvergenz innerhalb des Euro-Raums dienen.[6]“ Nach Abschluss des Konsultationsverfahrens (Frist: Ende Dezember 2016) will die Europäische Kommission im Frühjahr 2017 einen „endgültigen Kommissionsvorschlag“ für die Säule unterbreiten.

Sozialpolitische Herausforderungen in Europa

Die Europäische Union ist mit 28 Mitgliedstaaten ein wirtschaftlich und sozial heterogener Zusammenschluss. Gleichzeitig ist sie ein gemeinsamer Wirtschafts- und Sozialraum, in dem wirtschaftliche und soziale Probleme eines Mitgliedstaates unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die übrigen Unionsmitglieder und die gesamte Union haben. Gerade mit der Wirtschafts- und Finanzkrise sind die Divergenzen zwischen den EU-Mitgliedstaaten größer geworden. Nach Einschätzung des Deutschen Vereins hat das Ungleichgewicht zwischen wirtschaftlicher und sozialpolitischer Ausgestaltung der Europäischen Union zur anhaltenden Krise beigetragen. Insbesondere fehlte eine ausreichende Abschätzung und Berücksichtigung der sozialen Folgen des fiskalpolitischen Handelns. Einige Mitgliedstaaten haben ihre Ausgaben für soziale Daseinsvorsorge und soziale Sicherung reduziert, wodurch sich laut OECD-Angaben gerade die Not der sozial schwächsten Gruppen verstärkt hat. Zusätzlich verstärken globale Entwicklungen wie die erhöhte Zuwanderung aus Kriegs- und Krisengebieten die Herausforderungen der einzelnen Mitgliedstaaten sowie der Europäischen Union als solche. Die Akzeptanz für die Europäische Union und die Bewältigung dieser Herausforderungen hängt unter anderem auch mit der sozialen Situation und Existenzsicherung der EU-Bürger/innen zusammen. Eine stärkere sozialpolitische Prioritätensetzung der Europäischen Union und gemeinsame europäische Grundsätze für nationale Sozialleistungssysteme können zu einer besseren Akzeptanz der Europäischen Union beitragen. Sie unterstützen außerdem nationale sozialpolitische Entwicklungen, die dazu beitragen, einer einseitigen Binnenwanderung infolge des Ungleichgewichts zwischen den Mitgliedstaaten entgegen zu wirken. Die Gefahr einer zu einseitigen Abwanderung an Fachkräften (Brain-Drain) ist ebenso zu vermindern wie die Konzentration der Zuwanderung in einige wenige Regionen/Kommunen Europas.

Eine stärkere sozialpolitische Komponente der Europäischen Union ist aus Sicht des Deutschen Vereins außerdem als langfristig wirksame Investition in die Wettbewerbsfähigkeit der Union und in die Gesellschaft zu verstehen, wie es bereits 2013 auch von der Europäischen Kommission im Sozialinvestitionspaket erkannt wurde. Grundsätze für die Bereitstellung qualitativ hochwertiger, zugänglicher und bezahlbarer Dienstleistungen bieten die Grundlage für verlässliche und verfügbare Hilfen in widrigen Lebenssituationen und für benachteiligte

6 Siehe Fußn. 4, S. 8.

Personengruppen und erhöhen auch deren Arbeitsmarktpartizipation, gerade in benachteiligten Regionen. Zugleich leisten Sozialleistungssysteme einen Beitrag zur Verwirklichung von Zielen und Werten der Europäischen Union (hohes Beschäftigungs- und Sozialschutzniveau, hohes Gesundheitsschutzniveau, Gleichstellung von Männern und Frauen, sozialer und regionaler Zusammenhalt). Der Deutsche Verein betont, dass Sozialpolitik sowohl einen Beitrag zu Wachstum und Beschäftigung leisten kann, als auch aus eigenem Recht ein Schwerpunkt der EU-Politik sein sollte. Soziale Dienste leisten wichtige Beiträge dazu, Menschen zu ermöglichen, ihre Potenziale zu entfalten und soziale Problemlagen zu überwinden, und sichern damit soziale Voraussetzungen für eine erfolgreiche wirtschaftliche Entwicklung. Sozialleistungssystemen sollte ein rechtebasierter Ansatz zugrunde liegen.

Der Deutsche Verein wiederholt daher an dieser Stelle seine Forderung[7] nach der Stärkung der sozialen Dimension in der EU und fordert eine stärkere Nutzung der vorhandenen Instrumente zur Fokussierung auf dringende soziale Probleme in den EU-Mitgliedstaaten.

Prinzipien für wirksame und verlässliche Sozialleistungssysteme

Der Deutsche Verein fordert die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten auf,[8] die vom EWSA vorgeschlagenen Prinzipien für wirksame und verlässliche Sozialleistungssystemen aufzunehmen und ihre Sozialleistungssysteme auf dieser Basis weiterzuentwickeln: Prinzip des Mindestschutzes, Bedarfsprinzip, Bestimmtheitsprinzip, Prinzip der Zugänglichkeit, Verhältnismäßigkeitsprinzip, Solidarprinzip, Prinzip der Eigenverantwortung, Teilhabeprinzip, Strukturprinzip, Prinzip der Selbstbestimmung der Nutzer, Prinzip der Rechtssicherheit, Prinzip der Gemeinwohlorientierung, Prinzip der Transparenz, Prinzip der Vernetzung, Prinzip der Augenhöhe, Qualitätsprinzip, Koordinierungsprinzip.[9]

Für eine verlässliche und dauerhafte Bereitstellung sozialer Dienste ist nach Ansicht des Deutschen Vereins die öffentliche Verantwortung bei der Bereitstellung unerlässlich.[10] Dies schließt freien Wettbewerb unter den Dienstleistern nicht aus, die Erbringung der Dienste kann durchaus in einem sozial geordneten Markt erfolgen, der die Wahlfreiheit der Nutzer/innen mit der Sicherheit der Versorgung verbindet. Relevante Voraussetzung ist jedoch, dass sich die öffentliche Seite in der Verantwortung sieht, die Rahmenbedingungen zu gewährleisten. Dazu gehört vor allem eine verlässliche Finanzierung, aber auch die Gewährleistung der freien Zugänglichkeit. Private Mittel zur Finanzierung beispielsweise sozialer Innovationen sind damit nicht ausgeschlossen, sollten jedoch nur komplementär eingesetzt werden und nicht die Regelfinanzierung ersetzen. Im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis, wie es häufig in Deutschland zur Anwendung kommt, haben Dienstleistungsanbieter, die die gesetzlich vorgegebenen (Qualitäts-)Kriterien erfüllen, einen Anspruch auf Zulassung zur Leistungserbrin-

7 Siehe Fußn. 2, S. 63.
8 Siehe Fußn. 2, S. 65 f.
9 Siehe Fußn. 3.
10 Siehe Fußn. 2, S. 65.

gung. Dem sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis ist ein Wunsch- und Wahlrecht der Nutzer/innen inbegriffen, gleichzeitig obliegt die Finanzierung der sozialen Dienste dem öffentlichen Leistungs- und Kostenträger. Das sozialrechtliche Dreiecksverhältnis stellt somit ein bewährtes Erbringungsmodell dar, das den Wettbewerb zwischen Anbietern um gute Qualität stärkt und eine nutzerorientierte Weiterentwicklung des Leistungsangebots ermöglicht.

Zur Verbesserung der sozialen Lage in den Mitgliedstaaten verweist der Deutsche Verein erneut[11] auf die guten Erfahrungen mit dem in Deutschland geltenden Grundsatz der Subsidiarität, inklusive einer aktiven Rolle der Zivilgesellschaft[12], sowie auf die solidarische Finanzierung der Sozialleistungssysteme. Er fordert die Mitgliedstaaten auf, eine sozialpolitische Konvergenz der europäischen Sozialleistungssysteme auf einem anspruchsvollen Niveau anzustreben und dabei die regionalen und kommunalen Akteure, die Sozialversicherer sowie die Akteure der Zivilgesellschaft, wie zum Beispiel die Freie Wohlfahrtspflege, einzubinden.

Geeignete Instrumente für eine soziale Aufwärtskonvergenz

Die Europäische Kommission geht ihn ihrem „Ersten vorläufigen Entwurf einer europäischen Säule sozialer Rechte" jedoch kaum auf solche übergeordneten, strukturorientierten Prinzipien guter Sozialleistungssysteme ein. Vielmehr legt sie einen Katalog von „wesentlichen Grundsätzen vor, die ein gemeinsames Charakteristikum der Beschäftigungs- und Sozialpolitik der Teilnahmestaaten werden sollten"[13]. Diese Grundsätze sollen zu einem Bezugsrahmen für das Leistungsscreening der Teilnahmestaaten werden, national Reformen vorantreiben und vor allem als Kompass für eine erneuerte Konvergenz innerhalb des Euro-Raums dienen.[14] Die vorgelegten Grundsätze betreffen nicht die Struktur- und Wirkprinzipien der Sozialleistungssysteme, sondern stellen einzelne fachliche Punkte aus zwanzig beschäftigungs- und sozialpolitischen Feldern heraus. Dabei handelt es sich – anders als vom Titel „Europäische Säule sozialer Rechte" zunächst zu erwarten – nicht notwendig um Anspruchsrechte Einzelner; überwiegend werden fachliche Grundsätze und fachpolitische Ziele in den einzelnen Handlungsfeldern formuliert.

Die Europäische Kommission macht dabei z.T. sehr detaillierte inhaltliche Ausführungen, lässt jedoch die übergreifende Frage nach der rechtlichen Natur der so formulierten Grundsätze im „ersten vorläufigen Entwurf" unbeantwortet: „Für die Einrichtung der Säule kommen verschiedene Instrumente in Betracht,

11 Siehe Fußn. 2, S. 63.

12 Das Prinzip der Subsidiarität bedeutet vereinfacht: Was der Einzelne, die Familie oder Gruppen und Körperschaften aus eigener Kraft tun können, darf weder von einer übergeordneten Instanz noch vom Staat an sich gezogen werden. Es soll sichergestellt werden, dass Kompetenz und Verantwortung des jeweiligen Lebenskreises anerkannt und genutzt werden. Das schließt allerdings die staatliche Pflicht mit ein, die kleineren Einheiten falls nötig so zu stärken, dass sie entsprechend tätig werden können. Die im Subsidiaritätsprinzip zum Ausdruck kommende Anerkennung sozialer Initiativen ermöglicht dem hilfebedürftigen Bürger ein Wahlrecht. Dieses hat seine Wurzeln in den Verfassungsrechten: Achtung der Würde des Menschen, Freiheit der Person und ihrer Entfaltung, Freiheit des Bekenntnisses.

13 Siehe Fußn. 5, S. 2.

14 Siehe Fußn. 5, S. 2.

etwa eine Empfehlung."[15] Die Kommission weist zu Recht selbst auf die Notwendigkeit der Berücksichtigung der sozialpolitischen Zuständigkeiten gemäß der Europäischen Verträge hin: „Schließlich muss der Rechtscharakter der Säule selbst den begrenzten Geltungsbereich und die rechtlichen Beschränkungen auf Ebene der EU und des Euro-Raums berücksichtigen."[16] Der Deutsche Verein weist darauf hin, dass in vielen der 20 Politikfelder die Europäische Union die mit den Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeit für Sozialpolitik und sozialen Zusammenhalt wahrnimmt (Art. 4 Abs. 2 Nr. b, c AEUV[17]) und dazu im Bereich der Sozialpolitik die Tätigkeit der Mitgliedstaaten unterstützt und ergänzt (Art. 153 Abs. 1 AEUV). Während in einigen Bereichen mit Bezug zum Arbeitsplatz die Möglichkeit besteht, durch Richtlinien Mindestvorschriften zu erlassen, ist dies z.B. zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung nicht möglich (Art. 153 Abs. 2 b AEUV). Die Europäische Union ist hier ausschließlich auf Maßnahmen nach Art. 153 Abs. 2 a AEUV verwiesen, „die dazu bestimmt sind, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten durch Initiativen zu fördern, die die Verbesserung des Wissensstands, die Entwicklung des Austauschs von Informationen und bewährten Verfahren, die Förderung innovativer Ansätze und die Bewertung von Erfahrungen zum Ziel haben". Gemäß Art. 5 Abs. 3 AEUV kann die Europäische Union auch Initiativen zur Koordinierung der Sozialpolitik der Mitgliedstaaten ergreifen. Die detaillierten Formulierungen der Grundsätze im „ersten vorläufigen Entwurf", die teilweise wie ein Rechtsanspruch des Einzelnen gegenüber dem Mitgliedstaat formuliert sind, stehen nach Einschätzung des Deutschen Vereins im Widerspruch zum Grad der Verbindlichkeit, den die Säule angesichts dieser Regelungen der Verträge haben kann. Die geplante Säule kann keine neuen Zuständigkeiten der EU in einzelnen Politikfeldern begründen und darf sich nicht über die geltenden Regelungen der Verträge hinwegsetzen. Der Deutsche Verein fordert, dass der Rechtscharakter der Säule und das zu ihrer Errichtung gewählte Instrument die sozialpolitischen Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten gemäß den Verträgen berücksichtigen.

Vor dem Hintergrund der vertraglichen Bestimmung fordert der Deutsche Verein die Europäische Union auf, die vorhandenen Instrumente wie die Offene Methode der Koordinierung im Bereich Soziales (Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung, angemessene und nachhaltige Renten sowie zugängliche, hochwertige und nachhaltige Gesundheitsversorgung und Langzeitpflege[18]) und die Zusammenarbeit im Rahmen der Strategie „Europa 2020" für eine Stärkung der Sozialpolitik der EU und der Mitgliedstaaten zu nutzen. Ziel ist keine europaweite Harmonisierung der Sozialpolitik, sondern die Erarbeitung gemeinsamer sozialpolitischer Grundsätze für wirksame und verlässliche Sozialleistungssysteme in Europa.[19] Die notwendige Berücksichtigung unterschiedlicher Traditionen und Systeme der Sozialpolitik in den einzelnen Mitgliedstaaten erfolgt durch Wahrung der mitgliedstaatlichen Kompetenzen.[20] Erst wenn diese

15 Siehe Fußn. 4, S. 10.
16 Siehe Fußn. 4, S. 10.
17 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union.
18 Siehe dazu „Die Zukunft der offenen Methode der Koordinierung (OMK) im Sozialbereich – Billigung der Stellungnahme des Ausschusses für Sozialschutz", angenommen am 17. Juni 2011 vom Rat der Europäischen Union, http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10405-2011-INIT/de/pdf
19 Siehe Fußn. 2, S. 64.
20 Siehe Fußn. 2, S. 64.

Rahmenbedingungen gegeben sind, kann der notwendige und erwünschte offene fachliche Austausch über Prinzipien, Ziele und Instrumente der Systeme stattfinden und zur angestrebten sozialen Aufwärtskonvergenz und einer verbesserten sozialen Lebenswirklichkeit für die Menschen führen.

Hinweise zu einzelnen Politikfeldern

Vor diesem Hintergrund möchte der Deutsche Verein auf Grundlage seiner langjährigen praktischen Erfahrungen in Deutschland der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten Hinweise zu einzelnen Politikfeldern geben, die die Europäische Kommission in ihrem „ersten vorläufigen Entwurf" aufgegriffen hat:

Renten und Pensionen: Ein nachhaltiges System der Altersvorsorge trägt zur Armutsprävention bei. Auf individueller Ebene dient es in erster Linie der Sicherung eines Ruhestandseinkommens, das älteren Menschen einen würdigen Lebensstandard ermöglicht.[21] In Deutschland stellt nach Ansicht des Deutschen Vereins die gesetzliche Rentenversicherung die wichtigste Säule bei der Sicherung angemessener Ruhestandseinkommen dar. Sie wird ergänzt durch die Möglichkeiten der betrieblichen und privaten Altersvorsorge.[22] Kritisch sieht der Deutsche Verein den Vorschlag der Kommission, wonach im Wege eines Automatismus das gesetzliche Renteneintrittsalter an die Entwicklung der Lebenserwartung geknüpft wird.

Mindestsicherung: Der Deutsche Verein bekräftigt, dass das Ziel der Strategie „Europa 2020" zur Armutsbekämpfung in verstärkter Weise verfolgt werden sollte. Maßnahmen der Existenzsicherung leisten hier einen grundlegenden Beitrag. Sie können Menschen vor sozialer Ausgrenzung bewahren und sie darin befähigen, ihr individuelles Potenzial auszuschöpfen. Dieser Ansatz beruht auf der Wahrung der Würde eines jeden einzelnen Menschen und dem Grundgedanken der Solidarität. Die Anstrengungen müssen darauf ausgerichtet sein zu verhindern, dass Menschen überhaupt in Armut geraten, bzw. sie auf ihrem Weg aus (z.T. langjähriger) Armut zu unterstützen.[23] Der Deutsche Verein bekräftigt den Hinweis des EWSA, dass in den Mitgliedstaaten „solidarische Finanzierungen und rechtliche Absicherungen [in der Existenzsicherung] teilweise verbesserungsbedürftig sind"[24]. Existenzsicherung kann und sollte einen wesentlichen Beitrag zur Ermöglichung von Teilhabe leisten.[25]

21 Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Weißbuch der Europäischen Kommission „Eine Agenda für angemessene, sichere und nachhaltige Pensionen und Renten", NDV 2012, 465 ff.

22 Siehe Fußn. 2, S. 66.

23 Stellungnahme des Deutschen Vereins zu den Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union über gemeinsame Grundsätze für die aktive Eingliederung zugunsten einer wirksameren Armutsbekämpfung, NDV 2009, 304 ff.; Stellungnahme des Deutschen Vereins zur Europäischen Plattform gegen Armut und soziale Ausgrenzung, veröffentlicht unter https://www.deutscher-verein.de/de/download.php?file=uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2011/dv-03-11.pdf (21. Oktober 2015).

24 Siehe Fußn. 3.

25 Siehe Fußn. 2, S. 66.

Menschen mit Behinderung: Mit dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK), das nicht nur EU-Mitgliedstaaten, sondern auch die Europäische Union selbst unterzeichnet haben, sind Maßnahmen zur Stärkung der Rechte von Menschen mit Behinderung sowie zur Inklusion einzuführen. Auch wenn die Umsetzung der UN-BRK die Unterzeichnerstaaten vor zum Teil große Herausforderungen stellt, sind Sozialleistungssysteme auf die Gruppe von Menschen mit Behinderung auszurichten und entsprechend anzupassen, um eine umfangreiche Teilhabe zu gewährleisten.[26]

Langzeitpflege: Im Zuge des demografischen Wandels erhöht sich europaweit die Anzahl der Menschen, die Unterstützung im Alltag und Pflege benötigen. Grundlegend ist eine Gewährleistung des Zugangs zu Pflegeleistungen. Nach Ansicht des Deutschen Vereins sollten pflegebedürftige Menschen möglichst lange in ihrem gewohnten/familiären Umfeld leben können. Dies erfordert die Sicherstellung der Unterstützung bei der Alltagsbewältigung, der medizinischen und pflegerischen Versorgung und der sozialen Teilhabe. Darüber hinaus sind die Vermeidung bzw. die Verringerung von Pflegebedürftigkeit von großer Bedeutung.[27] Aus Sicht des Deutschen Vereins sollte die Koordinierung der Pflegeleistungen bei grenzüberschreitenden Sachverhalten durch die EU möglichst bald geregelt werden.

Kinderbetreuung: Maßnahmen zur verbesserten Vereinbarkeit von Familie und Beruf kommen den Familienmitgliedern zugute, indem sie zu einem erhöhten Wohlbefinden beitragen. Sie können aber auch die Beschäftigungsquoten, insbesondere von Frauen, erhöhen. Hier spricht sich der Deutsche Verein für eine Vereinbarkeit im gesamten Lebensverlauf aus. Denn Vereinbarkeit bezieht sich nicht allein auf die Phase der Kindererziehung, sondern ist auch ein Anspruch für die Pflege von Angehörigen. Der Deutsche Verein spricht sich daher für eine nennenswerte zeitliche Entlastung[28] für die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf aus. Für die Vereinbarkeit von Kindererziehung und Beruf ist der Ausbau von Betreuungsangeboten essenziell. Der Deutsche Verein empfiehlt eine qualitativ hochwerte Kindertagesbetreuung, ebenso wie qualitativ hochwertige Angebote der Erziehung, Bildung und Betreuung für Kinder im schulpflichtigen Alter.[29]

26 Siehe Fußn. 2, S. 66.

27 Pflegesystem den gesellschaftlichen Strukturen anpassen! Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung der Pflege, NDV 2013, 385 ff.

28 Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales über ein Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf, NDV 2014, 466 ff.

29 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur öffentlichen Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Alter von Schuleintritt bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, NDV 2015, 199 ff.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 130 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der sozialen Arbeit und der Sozialpolitik. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation.

Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.
Michael Löher, Vorstand
Michaelkirchstr. 17/18
10179 Berlin
www.deutscher-verein.de
E-Mail info@deutscher-verein.de